

die Receptur der Landrenten, die Receptur der Brandversicherungsbeiträge, wofür Tantiemen gewährt werden. Es müßten also diese Tantiemen als Einkommen aus den Aemtern bei den Gemeinden in Aufrechnung gebracht werden. Es würde das aber den Bestimmungen des § 4 widerstreiten, weil in § 4 der Kreis dessen, was Gegenstand der Besteuerung bei der juristischen Person bilden soll, ganz fest und in einer Weise bestimmt ist, die eine Heranziehung einer derartigen Einnahme ausschließt. Ferner erklärt § 19,3, auf welchen Paragraphen die Deputation gleichfalls Bezug nimmt, fortlaufende Unterstüzungen in der Hand des Empfängers für steuerpflichtig, wenn der Geber rechtsgiltig sich dazu verbindlich gemacht hat. Sämmtliche Personenvereine, welche Mitgliederbeiträge erheben auf Grund einer Zusicherung, also einer rechtlichen Verpflichtung der einzelnen Mitglieder, sind in der Lage des § 19, Absatz 3. Es würden also auch diese sämmtlichen Einnahmen mit unter den Einnahmen, welche bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens in Aufrechnung zu bringen sind, mit zu berücksichtigen sein. Es würde das aber ebenso wieder den Grundsätzen in § 4 deswegen widerstreiten, weil nach § 4 bloß steuerpflichtig sein soll der Reinertrag des in Grundbesitz, in gewerblichen Betrieben oder sonstwerbend angelegten Vermögens; abzüglich der Zinsen von Anleihen. Weiter gestatte ich mir noch darauf hinzuweisen, daß in § 4 nicht bloß die Stiftungen, Gemeinden und Corporationen, sondern auch die Actiengesellschaften behandelt sind. Bei den Actiengesellschaften kann aber von einem Einkommen im Sinne der Bestimmungen des § 15 ff. absolut nicht die Rede sein. Aus welchen Quellen der in § 18 angegebenen Arten eine Actiengesellschaft ein Einkommen erzielt, ist ganz gleichgiltig für die Besteuerung. Eine Actiengesellschaft kann noch soviel Ueberschüsse erzielen, sie wird deshalb noch nicht steuerpflichtig, sie wird es erst dann, wenn sie Dividenden vertheilt, wenn sie aus den Ueberschüssen Schulden tilgt, wenn sie aus den Ueberschüssen zum Reservefonds zurücklegt. Ob die Actiengesellschaft Ueberschüsse hat, das wird lediglich durch ihren Geschäftsbericht, durch ihre Abschlüsse bestimmt, und auch nach diesen Abschlüssen, wenn sie Ueberschüsse aufweisen, ist sie noch keineswegs steuerpflichtig. Da kommt es erst wieder darauf an, ob eine Verwendung von diesen Ueberschüssen in einer der im Gesetze bezeichneten Art und Weise stattgefunden hat.

Schließlich wollte ich zu diesem Punkte noch darauf hinweisen, daß § 4 unter 1 ausdrücklich auch bestimmt, daß die Zinsen der aufgenommenen Anleihen abzugsfähig sein sollen. Wenn die Grundsätze in § 15 ff. ohne Weiteres Anwendung zu leiden hätten auf die juristische

Person, so wäre das gar nicht nöthig, da § 15 ganz bestimmt ausspricht, daß Schuldzinsen abzugsfähig sind. Also da würde in § 4 unter 1 bloß Dasselbe wieder gesagt sein, was aus § 15 unter 1 sich ohnehin schon ergibt.

Aus allem dem geht zur Evidenz hervor, daß die Bedeutung des § 4 eine wesentlich andere ist, als die geehrte Deputation angenommen hat, und man nicht ohne Weiteres sagen kann, daß die Bestimmungen im zweiten Abschnitt ohne Weiteres auf die juristischen Personen Anwendung zu leiden haben. Ausgeschlossen ist natürlich nicht, daß gewisse Grundsätze, die in § 15 ff. stehen, auch bei der Ermittlung des Einkommens der juristischen Personen in Anwendung gebracht werden können, jedoch nur der juristischen Personen, die unter 1 und 3 von § 4 des Gesetzes bezeichnet sind, nicht der unter 2 bezeichneten. Ich erinnere hier beispielsweise an das, was der Herr Referent bereits erwähnte — Abzüge der Grundsteuer, Abzüge von indirecten Abgaben, die zu den landwirthschaftlichen Unkosten gehören u. s. w. — Es geschieht dies nicht etwa, weil die Bestimmungen in § 15 ff. ohne Weiteres auf juristische Personen Anwendung zu leiden hätten, sondern es kann dies nur insoweit geschehen, wie auch das Finanzministerium in der Beilage zu dem Berichte erwähnt hat — als diese Bestimmungen den Grundsätzen des § 4 nicht widersprechen. § 4 bestimmt nun das ausdrücklich, was bei der Berechnung des Steuer Capitals auf die Activenseite gestellt werden soll, nämlich das Reinerträgniß des im Grundbesitz, im Gewerbebetrieb oder sonstwerbend angelegten Vermögens, und was auf der andern Seite, auf der Passivseite, in Ansatz gebracht werden soll, das sind die Zinsen der aufgenommenen Anleihen. Hiermit hat man vollständig die Grenzen, innerhalb welcher man sich bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens der juristischen Personen der hier fraglichen Art zu bewegen hat. Andere Abzüge zu gestatten, welche nicht schon aus dem Begriffe des Reinertrages sich ergeben, nicht zu den Schuldzinsen zu rechnen sind, würde gegenüber den Bestimmungen des § 4 nach Auffassung der Regierung absolut unzulässig sein. Die geehrte Deputation glaubt nun von der Ansicht ausgehen zu können, daß die Bestimmung unter 3, f der Specialerläuterungen selbst auch andere Abzüge noch statuirt, als solche, welche in § 4 ausdrücklich erwähnt sind. Es folge daraus, daß dann auch ebenso gut noch weitere Abzüge formirt werden dürften. Diese Voraussetzung ist nicht als zutreffend zu bezeichnen. Die geehrte Deputation giebt dabei zugleich einem Zweifel darüber Ausdruck, ob überhaupt die Bestimmung des § 3, f der Specialerläuterungen mit dem Gesetze sich